

Allgemeine Montagebedingungen der Hacker AG

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Montagebedingungen gelten für alle vom Auftraggeber beauftragten Montagearbeiten. Unsere Montagebedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Montagebedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Montagebedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Montageleistung gegenüber dem Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Allgemeinen Montagebedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch als Rahmenvereinbarung für künftige Verträge über die Erbringung von Montageleistungen gegenüber demselben Auftraggeber, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Montagebedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Montagepreise setzen voraus, dass die Montage aller Teile des Gesamtauftrags in einem Zuge durchgeführt wird. Wartezeiten, die durch verspätete Ausführung der bauseitigen Leistungen oder aus anderen, von uns nicht zu vertretenden Gründen entstehen, werden gesondert berechnet. Dies gilt auch im Falle einer Unterbrechung unserer Leistung, die durch uns nicht zu vertreten ist.
2. Wird eine Montage gegen Einzelberechnung übernommen, sind Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sofern diese vom Auftraggeber verlangt werden, gesondert zu zahlen. Vorbereitungs-, Fahrt- und Laufzeiten sowie Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit.
3. Die Montage wird gemäß der beigefügten Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
4. Die vereinbarten Beträge verstehen sich stets zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
5. Falls nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Rechnungen stets innerhalb von 10 Tagen ohne weitere Abzüge zur Zahlung fällig.
6. Wir sind berechtigt, vor Beginn der Montagearbeiten eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

III. Bauseitige und sonstige Hilfsleistungen des Auftraggebers

1. Bei Rauchschutz und Feuerabschlüssen müssen die Wände und die Tür/Toröffnungen bauseits gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellt sein, wobei die Maßtoleranzen gemäß DIN 18100 als verbindlich vereinbart gelten.
2. Bei rauchdichten Schiebetoren und -türen sowie bei Sektional- und Rolltoren ist für die Ebenheitstoleranz des Fußbodens im Schwellenbereich die DIN 18202, Tabelle 3, Zeile 4, verbindlich vereinbart.
3. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Montagepersonals sowie des Transportgegenstandes unverzüglich mit dessen Montage begonnen werden kann; Voraussetzung ist, dass alle Tor- und Türöffnungen frei und ungehindert zugänglich sind. Eintretende Verzögerungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Bedarfsfall auf seine Kosten geeignete Hilfskräfte in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen, insbesondere für eventuell anfallende Stemm- oder Maurerarbeiten.
5. Die Hilfskräfte haben den Weisungen unserer mit der Leitung der Montagen betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernehmen wir keine Haftung.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Montage die erforderliche Energie (z.B. Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen; gleiches gilt auch für das zur Verfügung stellen von geeignetem Hebe- und Rüstzeug.
7. Der Auftraggeber hat bauseitig den erforderlichen Hauptschalter bzw. die 230/400-Volt-Steckdosen montiert zu stellen. Außerdem fällt in seinen Verantwortungsbereich die Stromzuführung und Verdrahtung aller Teile untereinander mit den erforderlichen Leitungen, falls dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.
8. Falls wir auftraggeberseitig nicht entsprechend beauftragt wurden, fällt in den Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers das Vergießen, Vermörteln oder dauerelastisches Verfugen der Tor- und Zargenanschlüsse zum Bauwerk sowie der erforderlichen Schwellenaussparungen. Im Übrigen sind bauseitig ebenfalls sämtliche Putzarbeiten zu übernehmen.

9. Auftraggeberseitig erfolgt die für uns kostenlose Bereitstellung von Abfallbehältern sowohl für unser Verpackungsmaterial als auch eventuell von uns verursachtem Bauschutt; die Abfuhr und Entsorgung übernimmt ebenfalls der Auftraggeber.
10. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

IV. Montagefrist und Gefahrtragung

1. Alle Angaben über Termine und Montage- einschließlich Transportfristen sind unverbindlich und nur annähernd maßgebend.
2. Eine als verbindlich erklärte Montagefrist wurde eingehalten, wenn bis zum Ablauf die Abnahme der Montage durch den Auftraggeber und eine vertraglich vereinbarte Erprobung ausgeführt werden kann.
3. Wird eine Montage durch den Eintritt von Umständen verzögert, die nicht von uns verschuldet worden sind, verlängert sich die Montagefrist angemessen. Dies gibt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind. Kosten für Schäden, die durch die Verzögerung entstehen, trägt der Veranlasser.
4. Ein nachweisbarer Schaden, der dem Auftraggeber durch den Verzug des Auftragnehmers entsteht, wird als pauschalierte Verzugsentschädigung ersetzt. Diese beträgt für jede volle Woche des Verzuges 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 % des Nettomontagepreises desjenigen Montageteils, der aufgrund des Verzuges nicht rechtzeitig benutzt werden konnte. Gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Erbringung der Montageleistung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche bestehen – unbeschadet Abschnitt VII. – nicht.
5. Die Gefahr der Montage trägt der Auftraggeber. Gleiches gilt für den Transport des Montagegegenstandes – auch hier trägt der Auftraggeber die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transport. Wird vereinbarungsgemäß der Transport von uns übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn der Transport mit unseren eigenen Fahrzeugen erfolgt. Es ist Sache des Auftraggebers, die Montagegegenstände gegen Transportgefahren zu versichern (Transportversicherung). Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers besorgen wir für die Zeit des Transportes eine angemessene Transportversicherung – die Kosten übernimmt der Auftraggeber.

V. Abnahme

1. Zur Abnahme der Montage ist der Auftraggeber verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt wurde. Bei nicht vertragsgemäß ausgeführter Montage sind wir verpflichtet, den Mangel auf seine Kosten zu beheben. Beruht der Mangel auf einem Umstand, den der Auftraggeber zu vertreten hat, oder ist der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich, haften wir nicht.
2. Bei einem nicht wesentlichen Mangel ist der Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme berechtigt.
3. Eine Abnahme, die ohne unser Verschulden verzögert wird, gilt nach Ablauf von zwei Wochen, nachdem die Montage als beendet angezeigt worden ist, als erfolgt.
4. Die Anlage gilt 12 Tage nach Inbetriebnahme als abgenommen, auch wenn keine förmliche Abnahme stattgefunden hat.
5. Die Abnahme hat direkt an unsere Fertigstellung zu erfolgen. Eventuelle Kosten für separate Abnahmen/Einweisungen trägt der Auftraggeber.

VI. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Reparatur haften wir für Mängel der Reparatur unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers unbeschadet nachfolgender Nr. 5 und Abschnitt VII. in der Weise, dass wir die Mängel zu beseitigen haben. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Unsere Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Auftraggeber beigestellten Teile.
3. Bei etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung haben fruchtlos verstreichen lassen, hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
4. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Ein- und Ausbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch für uns keine unverhältnismäßige Belastung eintritt.
5. Lassen wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann er vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII Nr. 3 dieser Bedingungen.

VII. Haftung des Auftragnehmers

1. Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch unser Verschulden beschädigt, so haben wir diese nach unserer Wahl auf unsere Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis.
2. Für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - e) im Rahmen einer Garantiezusage,
 - f) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Wir haften nicht für Beschädigungen aufgrund unsachgemäßer oder ungeeigneter Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von uns zu vertreten sind.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten, falls der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII. 3 a) – d) und f) gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringen wir die Montagearbeiten an einem Bauwerk und verursachen wir dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

IX. Anwendbares Recht – Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Stuttgart-Fellbach. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.